

Stellungnahme des ÖZIV Bundessekretariats Zum Entwurf der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

I. Allgemeines:

Die NÖ Bauordnung 1996 soll novelliert werden und wir erlauben uns, folgende Stellungnahme zu dem vorliegenden Begutachtungsentwurf abzugeben.

Einleitend möchten wir grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die von der österreichischen Bundesregierung ratifizierte UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) und der sich daraus ableitende Handlungsbedarf auch für das Land NÖ von Relevanz ist. Gleiches gilt im wesentlichen für die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes. Beide Regelwerke betreffen in hohem Ausmaß den Bereich der Barrierefreiheit und müssen somit auch in der Bauordnung einen Niederschlag finden.

Zu erwähnen ist auch, dass zum 1. Bericht Österreichs zur Umsetzung der UN Konvention (CPRD) vom prüfenden Ausschuss unter anderem folgende Anmerkungen gemacht wurden:

In Anmerkung 10 äußert sich der Ausschuss besorgt über eine unangemessene Zersplitterung der Politik aufgrund des föderalen Regierungssystems. Dies wird u.a. bei unterschiedlichen Standards für Barrierefreiheit sichtbar. Der Ausschuss ruft in Erinnerung, dass das Übereinkommen klar festhält, dass sich ein Vertragsstaat trotz föderaler Struktur nicht aus seinen aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen entziehen darf.

Anmerkung 11 empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen – im Einklang mit dem Übereinkommen – die Annahme eines übergreifenden gesetzlichen Rahmens anstreben.

Zum Thema Barrierefreiheit, das in Art. 9 des Übereinkommens klar geregelt ist, empfiehlt der Ausschuss die Entwicklung eines übergreifenden inklusiven Ansatzes der Barrierefreiheit.

Der vorliegende Entwurf zeigt wenig Ambition, diesen Empfehlungen zu folgen und wir ersuchen daher dringend **um dessen Überarbeitung unter Einbindung behinderter Menschen und deren Interessenvertretungen**, wie dies auch im Motivenbericht dargestellt ist. Diese Einbindung stellt nach dem NÖ Antidiskriminierungsrecht eine unabdingbare Notwendigkeit dar.

Die folgenden Anregungen sollten bei der Überarbeitung unbedingt Berücksichtigung finden:

II. Motivenbericht

Im **Allgemeinen Teil** wird festgehalten, dass Niederösterreich mit anderen Bundesländern vereinbart hat, eine Harmonisierung auf dem Gebiet der bautechnischen Vorgaben anzustreben. Im Sinne eines besseren Verständnisses der Zusammenhänge wäre es von Vorteil gewesen hier zu vermerken, dass diese Bemühungen bereits vor einigen Jahren stattfanden.

Unseres Wissens gibt es gerade in Niederösterreich seit geraumer Zeit wenig Bereitschaft zur grundsätzlichen Zusammenarbeit und Erzielung eines gemeinsamen Regelwerkes. Es scheint auch, dass die derzeit in Überarbeitung befindlichen OIB Richtlinie 4 und insbesondere der Abschluss einer 15 a Vereinbarung von NÖ nicht unterstützt wird.

Insofern ersuchen wir um Aufklärung, wie bzw. wo genau die aufgelistete Umsetzung sämtlicher OIB-Richtlinien erfolgen wird, da wir dies insbesondere im Hinblick auf Richtlinie 4 im vorliegenden Entwurf nicht erkennen können. **Dies würde u.E. entweder die Unterzeichnung der genannten 15a-Vereinbarung erfordern oder einen klaren und eindeutigen Verweis auf die OIB-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung in der Bautechnikverordnung.**

Hinsichtlich der Ausführungen im allgemeinen Teil ersuchen wir noch um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Welche Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen waren in die Neufassung der NÖ Bauordnung eingebunden?
- Warum wurde die OIB RL 6 als einzige in das NÖ Landesrecht übernommen?
- Warum war es nur für die Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen möglich eine 15 a Vereinbarung abzuschließen?

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs NÖ Bauordnung 2014:

§ 43: Grundanforderungen an Bauwerke:

Abs. 1.: Zusätzlich zur Gesundheit und Sicherheit sollte auch der Nutzbarkeit über den gesamten Lebenszyklus Rechnung getragen werden.

Abs. 1, Ziffer 2d: (Brandschutz): **ALLE** Benützer eines Bauwerkes müssen in der Lage sein, das Bauwerk grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu verlassen bzw. sich selbstständig in vorgesehene Verweilbereiche begeben zu können.

Abs. 1, Ziffer 4: „Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung“. Im Text ist festgehalten, dass bei der Planung und Ausführung des Bauwerks insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen.

Es handelt sich hier um eine allgemeine Aussage (Grundanforderung), deren Umfang und Geltungsbereich – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in § 46 – nicht verständlich ist.

Abs. 2: legt fest, dass die Grundanforderungen den Regeln der Technik entsprechend zu erfüllen sind. Im Motivenbericht wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff des „Leistbaren Wohnens“ ins Spiel gebracht.

Hinsichtlich des Verweises auf „leistbares Wohnen“ erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass dies kein taugliches Argument für eine etwaige nicht barrierefreie Ausführung von Gebäuden ist. Wir regen daher an, dass neben der „Wahrung der öffentlichen Interessen, die Sicherstellung der Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Wohnbevölkerung“ **auch die Nutzungssicherheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten ist.**

Angesichts der demografischen Entwicklung wird Barrierefreiheit künftig einen wesentlich höheren Stellenwert einnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass nachträgliche Adaptierungen wesentlich höhere Kosten verursachen.

Abs.3: legt fest, dass die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile mit Verordnung näher zu bestimmen sind und dass den Benützern eine zeitgemäße Wohn und/oder Gebrauchsqualität – auch in Krisenzeiten – zu gewährleisten ist, wobei auf Kinder, Kranke, Behinderte und Senioren besonders Bedacht zu nehmen ist.

Hier ersuchen wir um Präzisierung, da nicht klar ist, was genau unter Krisenzeiten zu verstehen ist (Ist Behinderung eine „Krisenzeit“?) und was genau „besonders Bedacht nehmen“ meint bzw. welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Wir ersuchen um Veränderung der Begriffe in „kranke und behinderte **Menschen**“.

Die in diesem Absatz geforderte Bautechnik-Verordnung ist ebenfalls in Überarbeitung. Soweit das Thema Barrierefreiheit betroffen ist, schlagen wir vor, hier **grundsätzlich auf die OIB Richtlinie 4 in der jeweils gültigen Fassung zu verweisen.**

§ 46: **Barrierefreiheit:**

Die in Ziffer 1 erfolgte Aufzählung, für welche Bauwerke oder Teile davon (Verwendungszweck) die Bestimmungen über die barrierefreie Gestaltung Geltung haben, ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Sie widerspricht einerseits den Grundanforderungen unter § 43 und andererseits auch allen Rahmenregelwerken, wie in unseren anfänglichen Erläuterungen dargestellt. Besonders befremdlich erscheint uns die Einschränkung auf Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 750 m², da es lt. Statistik der WKO in ganz NÖ nur sehr wenige Handelsbetriebe gibt, die diesem Kriterium entsprechen.

Weiters erlauben wir uns, zu diesem insgesamt sehr diskriminierenden Zugang folgende Anmerkungen zu machen:

Abs. 2 + 3: Im Hinblick darauf, dass es auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderung gibt, sind auch Dienststellen ohne Parteienverkehr barrierefrei zu gestalten. Die Einschränkung, dass nur ein Raum für den Parteienverkehr barrierefrei erreichbar sein muss führt sich damit auch ad absurdum, ebenso wie die Einschränkung auf „für Schüler, Patienten, etc. bestimmten Räume“. Es sind im übrigen auch barrierefreie Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 4: Die barrierefreie Erreichbarkeit muss auch alle Nebenräume (wie z.B. Keller, Garage, etc.) umfassen. Die Ausführungen im Motivenbericht zu Abs. 1 Z. 8 sind nicht realistisch. Die barrierefreie Erschließung eines dreigeschoßigen Gebäudes ausschließlich über Rampen würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand an Fläche im Vergleich zu einem Personenaufzug erzeugen. Eine Erschließung mit Treppen (auch wenn sie flach sind) entspricht nicht dem Kriterium der Barrierefreiheit.

Abs. 5: Wie in den Erläuterungen ausgeführt, greift die Bauordnung nicht in bestehende Rechte ein, was auch unserem Verständnis von Rechtssicherheit entspricht. Im Sinne der sukzessive zu erzielenden barrierefreien Umwelt halten wir es daher für umso notwendiger, dass es keine Ausnahmeregelungen für Zubauten und Abänderungen geben darf. Abs. 5 (Ausnahme im Falle von unverhältnismäßigen Mehrkosten) ist daher ersatzlos zu streichen.

Abs. 6: Die Ausnahmeregelung für den nachträglichen Einbau von Personenaufzügen (technisch und wirtschaftlich mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden) ist zu streichen.

Insgesamt muss in § 46 geregelt sein, dass Barrierefreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten, inklusive Sanierung, Renovierung und Ausbau (z.B. des Dachgeschoßes) gilt.

Wien, am 30.7.2014